
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem festgesetzten Gewerbegebiet (GE) nicht zulässig die in der Abstandsliste 1982 zu RdErl. (Abstandserlaß) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376/SMBL. NW 280) in den Abstandsklassen I - VIII aufgeführten Betriebsarten und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Die beigefügte Abstandsliste 1982 ist Bestandteil dieser textlichen Festsetzung.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können im GE die Betriebsarten der Abstandsklasse VIII des oben genannten Abstandserlasses zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. bei Lärmemissionen geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in dem nordwestlich benachbarten schutzwürdigen Wohngebiet vermieden werden.

Geilenkirchen, den 09.02.1989

Der Bürgermeister

gez.

(Cryns)

Der Stadtdirektor
i. V.

gez.

(Paggen)
Stadtoberverwaltungsrat